

Anmeldung zum Besuch der Berufsschule von Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis

 der Schülerin

 des Schülers

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt (§ 62 Hess. Schulgesetz vom 14.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung).

Jugendliche, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, entscheiden sich für eines der aufgeführten Berufsfelder.

X	Interessenschwerpunkt
	01 Metalltechnik
	02 Elektrotechnik
	03 a Bautechnik
	03 b Holztechnik
	04 Drucktechnik
	05 Chemie, Physik, Biologie
	06 Wirtschaft und Verwaltung <i>Angestrebter Beruf:</i> _____
	07 Ernährung und Hauswirtschaft
	08 Gesundheit
	09 Textiltechnik und Bekleidung
	10 Körperpflege
	11 Agrarwirtschaft
	12 Farbtechnik und Raumgestaltung